

ATHLETENVEREINBARUNG Anschlussgruppe

Einleitung

Swiss Orienteering fördert den Spitzensport auf nationaler und internationaler Ebene und führt neben dem OL-Nationalkader (A, U23, B, Junioren) auch eine Anschlussgruppe. Für diese Gruppe selektionierte Athletinnen und Athleten erhalten die Gelegenheit, Spitzensport in einem professionellen Umfeld zu betreiben. Der Einfachheit halber wird für Athletin und Athlet nur die weibliche Form verwendet.

| 1. | Parteien |
|----|--|
| | zwischen |
| | |
| | im weiteren Athletin genannt |
| | und dem Schweizerischen Orientierungslaufverband |
| | vertreten durch den Bereich Leitungssport |
| | im weiteren Swiss Orienteering genannt besteht vorliegende Vereinbarung. |

2. Rechtsgrundlagen

Die Beteiligten anerkennen und respektieren die folgenden Regelwerke des nationalen und internationalen OL-Verbands in der jeweils gültigen Form im Training und im Wettkampf als für sie verbindlich:

- die Statuten von Swiss Qrienteering
- die internationalen und nationalen OL-Wettkampfregeln
- Bestimmungen der WADA und von Antidoping Schweiz
- die Ethik-Charta von Swiss Olympic
- die Weisung "Werbung im OL Spitzensport" (im Falle einer Selektion an einen internationalen Anlass)

Änderungen der Vorschriften werden auf der Website www.swiss-orienteering.ch, www.orienteering.org und www.antidoping.ch veröffentlicht oder per Mail zugestellt (Weisungen Werbung im OL Spitzensport).

Die Athletin bestätigt mit der Unterzeichnung, dass sie diese Vereinbarung gelesen hat und sie akzeptiert.

Die Vereinbarung ist ausschliesslich in schriftlicher Form rechtskräftig und kann nicht abgeändert werden.

3. Rechte der Athletin

3.2 Sie wird an den teilnahmeberechtigten Anlässen (Stützpunkt TL, etc.) technisch betreut und gemäss den neuesten Erkenntnissen der



Trainingslehre durch die Nationaltrainer oder entsprechende Stellvertreter in Training und Wettkampf angeleitet.

- 3.4 Sie darf an ausgewählten Trainingsaufenthalten (Stützpunkt-TL) und Wettkämpfen teilnehmen, Swiss Orienteering trägt die Kosten (Selbstbehalt der Athletin gemäss Punkt 4.8).
- 3.5 Im Falle einer Selektion für einen internationalen Wettkampf wird die Athletin zweckmässig für die Wettkämpfe und das Training vor Ort mit der Ausrüstung des Nationalteams ausgerüstet. Die Bekleidung muss nach dem Anlass gereinigt zurückgegeben werden.

4. Pflichten der Athletin

4.1 Sie verpflichtet sich, die hohen sportlichen Ziele mit Priorität und der notwendigen Konsequenz zu verfolgen. Sie ist bereit langfristig an ihrer Sportkarriere zu arbeiten und nicht fahrlässig Risiker einzugehen. Sie ist bereit an den teilnahmeberechtigten Aplässen, mit den Kadertrainern oder entsprechenden Stellvertretern zusammenzuarbeiten und sich mit Hilfe eines persönlichen Betreuers und der Trainer weiterzuentwickeln. Sie pflegt grundsätzlich wenn sinnvoll einen affenen Austausch und informiert wenn nötig über das Training und den Leistungsstand.

Sie verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente, der Regeln der Fairness und den Bestrebungen zur Dopingbekämpfung. Sie kennt und beachtet die Ethik Charta von Swiss Olympic.

Die Bestimmungen von Antidoping Schweiz werden von der Athletin ohne Ausnahme eingehalten. Sie verpflichtet sich höchstens Medikamente einzunehmen, die auf der Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic aufgeführt sind. In anderen (medizinisch begründeten) Fällen ist mit dem Verbandsarzt Kontakt aufzunehmen.

Die Athletin verzichtet auf jegliche unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung. Athletinnen, welche einem Kontrollpool von Anti-Doping Schweiz angehören, verpflichten sich, die entsprechenden Bestimmungen vollständig einzuhalten.

Wird eine Athletin aufgrund eines Dopingvergehens zu einer Sperre verurteilt, verpflichtet sie sich zur Bezahlung einer Busse an den Verband. Die Höhe der Busse liegt zwischen Fr. 1'000.- und 10'000.- und wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Athletin wird rückwirkend auf Saisonbeginn aus der Anschlussgruppe ausgeschlossen und alle Ansprüche auf Leistungen des Swiss Orienteering Teams erlöschen.

Wenn der Athletin Dopingsubstanzen oder andere unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung angeboten werden, hat die Athletin unverzüglich den Chef Elite oder Antidoping Schweiz darüber zu informieren.

4.2 Sie verpflichtet sich zur Teilnahme an den Wettkämpfen gemäss Selektionsrichtlinien. Selektionsentscheide sind nicht anfechtbar und können nicht an eine höhere Instanz weitergezogen werden.



- 4.3 Sie verpflichtet sich zur Teilnahme an den Einzelschweizermeisterschaften (Lang, Mittel, Sprint, Nacht) und allen Selektionsläufen, ausser sie begründet ihre Nichtteilnahme beim Chef Elite im Vorfeld und/oder wird vom Verband freigestellt.
- 4.4 Sie verpflichtet sich im Falle einer Selektion an einen internationalen Wettkampf zur Respektierung der Verbandssponsorverträge und wirkt bei der Erfüllung der Sponsorverpflichtungen des Verbandes mit.
- 4.5 Sie verpflichtet sich, die von den Ausrüstern zur Verfügung gestellten Produkte an den in der Weisung "Werbung im OL Spitzensport" definierten Anlässen zu tragen.
- 4.6 Für den Fall einer Selektion verfügt die Athletin über einen gültigen Reisepass/ID. Ebenfalls hat die Athletin über eine gültige Reiseannulationsversicherung zu verfügen. Ausselden ist die Athletin im Besitz einer ausreichenden Privathaftpflicht und Unfallversicherung.
- 4.8 Für die Zzugehörigkeit der Anschlussgruppe ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag und Selbstbehalt zu leisten. Der Chef Elitelegt diesen jährlich fest. Für spezielle Delegationen kann ein zusätzlicher Selbstbehalt festgelegt werden (z.B. Weltzup in Übersee).

5. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Zugehörigkeit der Anschlussgruppe des Athleten abgeschlossen und ersetzt alle vorangehenden Vereinbarungen. Bei strukturellen Veränderungen ist eine Änderung auf Ende einer Saison (Ende November eines Jahres) schriftlich möglich. Ausgenommen bleiben unverzüglich durchzusetzende Zwänge im Bereich Ausrüstung, Sponsoring oder Werbung.

6. Verletzung von Pflichten / Vorzeitige Auflösung

- 6.1 Bei Rücktritt vom Spitzensport wird die vorliegende Vereinbarung per Ende der Saison aufgehoben. Ein Rücktritt und somit die Aufhebung dieser Vereinbarung ist dem Chef Elite zu melden.
- 6.3 Die Überführung wegen Doping-Missbrauch und/oder unsportlichem Verhalten kann schwerwiegendes, vertragswidriges Verhalten bedeuten. Nebst den Massnahmen der Strafbehörde kann dies die sofortige Auflösung dieser Vereinbarung bewirken.

7. Streitigkeiten/Schiedsgerichtklausel

Falls sich aus dem vorliegenden Vertrag Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden diese erstinstanzlich mit dem Chef Elitebesprochen, zweitinstanzlich Rechtskonsulenten von Swiss Olympic unterbreitet, welcher eine Schlichtungsverhandlung durchführt.

Führt diese zu keinem Ergebnis, so kann jede Partei als Schiedsgericht das "Tribunal Arbitral du Sport" in Lausanne anrufen, welches endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entscheidet.



| Für die Parteien | | |
|------------------|--|--|
| | Olten, 22.11.2014 | |
| | Swiss Orienteering Patrik Phoma Chef Elite | |
| | Cher Elite | |
| | | |
| | | |